**VOLLENDUNGSANZEIGE**

**An die**

**Gemeinde Leogang**

**Leogang 4**

**5771 Leogang**

**VOLLENDUNGSANZEIGE**

**gem. § 17 BauPolG** [x]  **Zutreffendes bitte ankreuzen**

**Bauherr/Bauherrin**

|  |  |
| --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Familienname, Akad. Grad oder Bezeichnung der juristischen Person | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Vorname(n) |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Straße, Haus-Nr., Stock |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.PLZ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Ort |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Tel.-Nr. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.E-Mail |

 (mit der Angabe der E-mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

**Angaben zum Bauvorhaben**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung des Bauvorhabens** |  |
|  |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle** |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Straße, Hausnr. |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.PLZ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Ort |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Grundstücks Nr. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Einlagezahl |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Katastralgemeindenummer | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Katastralgemeindebezeichnung |
|  |  |
| **Bauliche Maßnahme** |
| [ ]  bewilligt mit Bescheid vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Zahl: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.,Vollendung am: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) |

|  |
| --- |
| **Bezeichnung des Bauführers gem. §11 Abs. 2 BauPolG** |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Familienname, Akad. Grad oder Bezeichnung der juristischen Person | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Vorname(n) |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Straße, Haus-Nr., Stock |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.PLZ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Ort |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Tel.-Nr. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.E-Mail |
|  |
| **Bezeichnung des Bauausführenden gem. §11 Abs. 1 BauPolG** |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Familienname, Akad. Grad oder Bezeichnung der juristischen Person | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Vorname(n) |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Straße, Haus-Nr., Stock |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.PLZ | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Ort |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Tel.-Nr. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.E-Mail |

**Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebene Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:**

[ ]  Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;

[ ]  Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;

[ ]  Energieausweis nach Maßgabe des §17a BauPolG;

[ ]  Einmessplan/Endvermessungsplan eines befugten Ziviltechnikers (Geometer) über die endgültige Lage des Baues;

[ ]  Kanaldichtheitsattest / Abnahmebefund Kanalanschluss RHV Pinzgauer Saalachtal;

[ ]  sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmen über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen;

**Es wird gemäß § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Ort Unterschrift des Bauherrn, Bauherrin

**Der Bauausführende oder der Bauführer, soweit ein solcher gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen war bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (Beschreibung der Abweichungen):**

Beschreibung Abweichungen…

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Ort Unterschrift des Bauführers / Bauausführenden

**Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige\*)**

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer eines Baues hat dafür zu sorgen, dass dieser auf die Dauer seines Bestandes einschließlich seiner technischen Einrichtungen in gutem, der Baubewilligung und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechendem Zustand erhalten wird. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten (§ 9 Abs 4) oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs 1 Z 1 angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie die Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und anderen Gegenständen. (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauPolG) bewilligten und errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung, allenfalls noch nachträglich, überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten. Der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, das von ihm bestellte Aufsichtsorgan (Hausbesorger) und die Bewohner oder Benützer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000 € zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.